



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Bestellung des Präsidiums des Verwaltungsrates der VRR AÖR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AÖR	GP/XI/2026/0015	25.02.2026	4

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	25.03.2026	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Nach der Konstituierung des Verwaltungsrates der VRR AöR sind auch die Mitglieder des Präsidiums zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat bestellt gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der VRR AöR unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung zur Drucksache Nr. GP/XI/2026/0014 folgende Verwaltungsratsmitglieder zu stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums des Verwaltungsrates der VRR AöR:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____

Zu beratenden Mitgliedern des Präsidiums des Verwaltungsrates der VRR AöR werden gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrates der VRR AöR

1. _____
2. _____

bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ____ % / Eigenmittel ____ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Gemäß § 11 der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der VRR AöR besteht das Präsidium aus 14 stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind

- a) der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfalle vertreten gemäß § 2 Absatz 3 Sätze 2 und 3, und seine/ihre Stellvertreter/innen nach § 2 Absatz 3 Sätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der VRR AöR.
- b) weitere 10 Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 und 3 GO NW bestellt werden.

In der ersten Wahlperiode nach den Kommunalwahlen 2025 muss mindestens entweder der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Kleve oder der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Wesel dem Verwaltungsrat und dessen Präsidium angehören (§21 Abs. 1 c) AöR-Satzung).

2. Beratende Mitglieder sind

zwei Leiter/innen oder Bevollmächtigte von Verbundverkehrsunternehmen, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 und 3 GO NW bestellt werden.

Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle der Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-Verfahren) in einem Wahlgang abgestimmt (§ 50 Absatz 3 GO NW).

Die entsprechenden Wahlvorschläge (Listen) werden nachgereicht.